



ANTRAG
AN DIE VERTRETERVERSAMMLUNG VOM 14. APRIL 2018:

Der ständige Fachausschuss Bienengesundheit des Landesverbandes beantragt, dass die Vertreterversammlung den folgenden Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung des ständigen Fachausschuss Bienengesundheit bestätigt.

Der ständige Fachausschuss für Bienengesundheit hat auf seiner Sitzung am 27. Januar 2018 die folgende Änderung zur Geschäftsordnung einstimmig beschlossen. Der Absatz 4 der Geschäftsordnung soll nunmehr lauten:

4. Obfrau bzw. Obmann für Bienengesundheit LV

Die Obfrau bzw. der Obmann für Bienengesundheit des Landesverbandes muss eine Bienensachverständige bzw. ein Bienensachverständiger des LV sein. Entsprechend § 14 Abs. 1 der Satzung des LV gehört die Obfrau bzw. der Obmann für Bienengesundheit dem erweiterten Vorstand des LV an. Er wird durch den FA BiG in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

Die Wahl ist durch die Vertreterversammlung des LV zu bestätigen. Turnusmäßig finden die Wahlen in dem Jahr statt in dem entsprechend § 11 der Satzung des LV die oder der stellvertretende Vorsitzende zu wählen ist (1. Jahr). Scheidet die Obfrau oder der Obmann für Bienengesundheit vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt die Neuwahl für die Restamtszeit. Die Wahlen müssen mindestens acht Wochen vor der entsprechenden Vertreterversammlung erfolgen. Das Ergebnis der Wahl ist innerhalb von fünf Tagen der Geschäftsstelle des LV bekannt zu geben.

Weiterhin wählt der FA BIG eine stellvertretende Obfrau oder einen stellvertretenden Obmann. Auch die stellvertretende Obfrau bzw. der



stellvertretende Obmann für Bienengesundheit des Landesverbandes muss eine Bienensachverständige bzw. ein Bienensachverständiger des LV sein. Sie bzw. er unterstützt und vertritt bei Abwesenheit die Obfrau bzw. den Obmann in allen Aufgaben. Die Regularien der Geschäftsordnung gelten entsprechend für die stellvertretende Obfrau bzw. den stellvertretenden Obmann.

Begründung:

Der Umfang der Aufgaben und Funktionen bei der Obfrau bzw. dem Obmann für BIG erfordert eine Stellvertretung zur Unterstützung und zur Sicherung der Kontinuität in der Amtsausübung.

Daher scheint die Einrichtung einer entsprechenden Stellvertretung notwendig.